

kriens

Bericht zum Postulat

Postulat Albrecht: Hilflosenentschädigung Heime Kriens Nr. 077/2021

Eingang

2. November 2021

Zuständiges Departement

Sozialdepartement



Überweisung

An der Sitzung des Einwohnerrates vom 20. Januar 2022 wurde das Postulat dem Stadtrat zur Berichterstattung überwiesen.

Bericht

Der Stadtrat legt mit seinem Bericht dar, was Sinn und Zweck der Hilflosenentschädigung ist, von wem die Geltendmachung erfolgt und wieweit eine systematische Bewirtschaftung möglich ist.

1. Sinn und Zweck der Hilflosenentschädigung

Wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Aufstehen, Absitzen, Essen, Körperpflege etc. die Hilfe anderer Menschen benötigt, ist im Sinne der AHV/IV «hilflos» und kann eine Hilflosenentschädigung erhalten.

Zudem wird berücksichtigt, ob besonders aufwendige Pflege oder Überwachung benötigt wird. Je nach Ausmass der Hilflosigkeit werden drei Schweregrade - leicht, mittel und schwer - unterschieden.

Die Hilflosenentschädigung entlastet Menschen, die bei alltäglichen Dingen wie beim Anziehen oder bei der Körperpflege Unterstützung brauchen. Auch dauerhaft Pflegebedürftige haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Wenn eine Person im Heim lebt, muss sie in mindestens vier der alltäglichen Lebensverrichtungen eingeschränkt sein, damit eine mittlere Hilflosigkeit gegeben ist und die Zusprache einer Hilflosenentschädigung in Frage kommt.

Folgende Voraussetzungen müssen zudem erfüllt sein:

- Bestätigung der Hilflosigkeit durch den Hausarzt oder die Hausärztin
- Die Hilflosigkeit besteht seit mindestens einem Jahr und dauert weiter an
- Eingereichte Anmeldung für eine Hilflosenentschädigung bei der IV Stelle Luzern

Erhält eine Person Ergänzungsleistungen zur AHV (EL) und lebt in einem Heim, so wird die Hilflosenentschädigung bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen berücksichtigt. Wie die Postulantin richtig darlegt, macht es dennoch Sinn, die Hilflosenentschädigung anzumelden, da diese vom Bund übernommen wird. Zu berücksichtigen ist jedoch auch der sogenannte Schwelleneffekt: wenn eine Person wegen Hilflosenentschädigung keine Ergänzungsleistungen mehr erhält, reduziert sich auch die Individuelle Prämienverbilligung (IPV) und die Krankheits- und Zahnarztkosten werden nicht mehr vollumfänglich über die EL abgerechnet. Die Kosten können sich also beim Bezug einer Hilflosenentschädigung zur Privatperson hin verlagern. Die betroffenen Personen (ohne Ergänzungs-

leistungen infolge Hilflosenentschädigung) müssen sich zudem jährlich bei der Ausgleichskasse anmelden, damit die Krankheitskosten dennoch teilweise über die Ergänzungsleistungen bezahlt werden. Der Anreiz, sich für eine Hilflosenentschädigung anzumelden, ist für Privatpersonen je nach Situation nicht gegeben.

2. Wer macht die Hilflosenentschädigung geltend?

Die Hilflosenentschädigung muss durch die betroffene Person, eine bevollmächtigte Person oder gegebenenfalls den Beistand oder die Beiständin geltend gemacht werden.

Die Heime Kriens AG bewirtschaftet die Anmeldungen der Hilflosenentschädigung systematisch. Einerseits fragen sie die Bewohnerinnen und Bewohner und die Angehörigen beim Eintritt, ob eine Hilflosenentschädigung bereits bezogen wird oder beantragt ist, wenn nicht, macht die Heime Kriens AG diese auf die Möglichkeit einer Anmeldung aufmerksam. Andererseits wird bei einer Erhöhung der BESA-Stufe in die Stufe 4 oder 5, je nach Krankheitsbild, eine Anmeldung betreffend Hilflosenentschädigung in die Wege geleitet.

3. Wie weit ist eine systematische Bewirtschaftung durch die Stadtverwaltung möglich?

Personen, welche in Heimen leben, sind grundsätzlich handlungsfähig. Ist dem nicht der Fall, werden sie verbeiständet. Die Anmeldung für die Hilflosenentschädigung muss durch die betroffenen Personen selber oder eine bevollmächtigte Person bzw. einen Beistand erfolgen (vgl. Anmeldung Hilflosenentschädigung).

Die Heime Kriens AG ist eine juristische Person. Die Stadt Kriens besitzt 100 % der Aktien der Heime Kriens AG, was ihr jedoch kein direktes Bestimmungsrecht über die Heime Kriens AG verleiht. Wohnen Personen, für welche die Stadt Kriens aufkommen muss (EL und Pflegerestfinanzierung) in einem Heim ausserhalb der Gemeinde Kriens, hat die Stadt Kriens ebenfalls kein Weisungsrecht gegenüber dem Heim.

Die Stadt Kriens selber hat entsprechend keine Handhabe, Personen, die in einem Heim leben, vorzuschreiben sich für eine Hilflosenentschädigung anzumelden.

Die einzige Möglichkeit, im Heim lebende Personen zu animieren, eine Anmeldung für eine Hilflosenentschädigung zu machen, ist, sie jährlich darauf hinzuweisen. Der Stadt Kriens sind die in den Heimen lebenden Personen aufgrund der Pflegerestfinanzierung bekannt. In Zukunft werden die Sozial-, Gesundheits- und Gesellschaftsdienste jährlich ein Schreiben an die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, welche von der Stadt Kriens pflegerestfinanziert werden sowie an die entsprechenden Heime, mit dem Hinweis zur Anmeldung der Hilflosenentschädigung senden.

Erledigung

Nachdem der Gegenstand des Postulats im Kompetenzbereich des Stadtrates liegt, gilt es mit diesem Bericht als erledigt.

Kriens, 11. Mai 2022